

STATUTEN



Baustoff Kreislauf Thurgau
Kies-, Beton- und Recyclingverband

Gültig ab 07.05.2026

Art. 1 Firma und Sitz

Unter dem Namen Baustoff Kreislauf Thurgau (BKTG) besteht gemäss Art. 60 ff ZGB ein Kantonalverband für Unternehmungen, die im Arbeitsgebiet Steine und Erden, Betonaufbereitung und RC-Baustoffe tätig sind.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Weinfelden. Die Mitgliederversammlung ist befugt, den Sitz des BKTG an einen anderen Ort zu verlegen.

Art. 2 Zweck

Der BKTG bezweckt:

- Die Interessenwahrung für die Kies-, Beton- und Recyclingunternehmen.
- Vertretung der gemeinsamen Anliegen durch konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und anderen Gremien des öffentlichen oder privaten Rechtes.
- Förderung der Aktivitäten und des Ansehens der Kies-, Beton- und Recyclingunternehmen durch alle hierfür geeigneten Massnahmen.
- Kontakt und Zusammenarbeit mit anderen Gremien, die dem Zweck des BKTG dienlich sind.
- Schaffung und Pflege freundschaftlicher Kontakte unter den Mitgliedern.

Art. 3 Mitgliedschaft

Im BKTG können Unternehmen, welche im Kanton Thurgau Kieswerke, Abbaustellen, Steinbrüche, Kiesumschlagstellen, Betonaufbereitungsanlagen oder Aufbereitungsanlagen (Recycling) betreiben, aufgenommen werden, sowie andere Unternehmen, die im Arbeitsbereich Steine und Erden tätig sind.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Sie kann ohne Grundangabe verweigert werden. Abgewiesene Antragsteller haben das Recht, an die darauffolgende Mitgliederversammlung ein Wiedererwägungsgesuch zu stellen.

Mit der Aufnahme ist die Verpflichtung verbunden, die Statuten und alle bisherigen in Rechtskraft stehenden und zukünftigen weiteren Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten. Ebenso ist die Verpflichtung verbunden, nichts zu unternehmen, das dem BKTG und dem Ansehen der Kies-, Beton- und Recyclingunternehmen in irgendeiner Form schaden könnte.

Art. 4 Finanzierung, Mitgliederbeiträge

Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch jährliche Mitgliederbeiträge. Zur Finanzierung von Spezialaufgaben kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung eines zusätzlichen Mitgliederbeitrages beantragen.

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge sind zahlbar innert 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

Art. 6 Wegfall der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BKTG nach erfolgter Mahnung nicht nachkommt.
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
- bei Konkurs oder Geschäftsaufgabe eines Mitgliedes

Art. 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des BKTG in grober Weise verletzt. Der Antrag ist den Mitgliedern auf der entsprechenden Traktandenliste schriftlich bekanntzugeben.

Es bedarf zu einem Ausschluss 2/3 der anwesenden Stimmen. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere Nichteinhalten der Statuten und der sonstigen Bestimmungen, soweit sie durch die Mitgliederversammlung zum Beschlusse erhoben sind.

Art. 8 Folgen des Erlöschens der Mitgliedschaft

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen des BKTG. Die Pflicht, den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen, bleibt bestehen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art 9 Organe

Die Organe des BKTG sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den unter Art. 3 genannten Mitgliedern zusammen.

Die Mitgliederversammlung stellt das oberste Organ des BKTG dar. In ihre ausschliessliche Kompetenz fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- e) Wahl der von der Mitgliederversammlung zu bezeichnenden Vorstandsmitgliedern und des Präsidenten.
- f) Wahl von zwei Revisoren aus dem Kreis der Mitglieder
- g) Statutenänderungen
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Rechnungsabnahme, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- j) Genehmigung des Budgets
- k) Festsetzung des Jahresbeitrages
- l) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- m) Auflösung des BKTG

Die ordentliche Mitgliederversammlung, welche die Rechnungsablage zu behandeln hat, findet innert 6 Monaten seit dem Jahresabschluss statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Die Einladung hat die Traktandenliste zu enthalten. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über jene Traktanden, die auf der Einladung enthalten sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an der Mitgliederversammlung kompetent zu vertreten, oder sich beim Präsidenten zu entschuldigen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Bei Statutenänderungen oder Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und rechtmässig vertretenen Stimmen.

Die Auflösung des BKTG kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erfolgen.

Alle Abstimmungen erfolgen mit offenem Mehr, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und mehrheitlich angenommen wird.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Art. 11 Wahl und Konstitution

Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind die einzelnen Kantonsregionen zu berücksichtigen.

Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder können Berufungswahlen bis zum Vollbestand des Vorstandes vornehmen.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den BKTG nach aussen und führt dessen Geschäfte, soweit er sie nicht delegiert.

Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

- Bestimmung der Geschäftsstelle
- Wahl und Koordination von Kommissionen und Ausschüssen mit Spezialaufgaben
- Vorbereitung und Vorlegen der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- Der Vorstand kann Arbeiten an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Dritte übertragen.

Art. 13 Einberufung und Protokoll

Die Einberufung zu einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern durch den BKTG.

Über die Sitzungen des Vorstandes, der Kommissionen und Ausschüsse sind Protokolle zu führen.

Art. 14 Finanzkompetenz

Der Vorstand verfügt über die von der Mitgliederversammlung entsprechend dem Budget festgelegten Beträge.

Der Vorstand kann zudem über einen Betrag von Fr. 8'000.00 ausserhalb des Budgets pro Jahr für unvorhergesehene Auslagen verfügen.

Art 15 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder und Revisoren erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die durch den Vorstand festgelegt wird.

Die Sekretariatsarbeiten werden nach Aufwand entschädigt.

Sämtliche Entschädigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 16 Geschäftsstelle

Der BKTG kann die Geschäftsführungsaufgaben einer Geschäftsstelle übertragen, die eine natürliche oder eine juristische Person sein kann. Aufgabenkreis, Rechte und Pflichten sind schriftlich festzulegen.

Art. 17 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Diese Revisoren werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeit haftet einzig das Vermögen des BKTG; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Vertretungsrecht

Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier zeichnen je zu zweien kollektiv. Der Vorstand bestimmt im Übrigen das Vertretungsrecht.

Art. 20 Auflösung

Die Auflösung des BKTG unterliegt dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Im Falle einer Auflösung wird das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen des BKTG auf einer Bank zinstragend deponiert, bis sich ein neuer Verein mit gleichen Zwecken bildet, der dieses Vermögen übernimmt. Ist das innert 10 Jahren nicht der Fall, so kommt das ganze Vermögen wohltätigen Institutionen zu.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2026 genehmigt und ersetzen die bisherigen Statuten vom Juni 2021.